



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL UND
«VERNEHMLASSUNGSPLATTFORM»

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Freiburg, den 30. September 2025

2025-1030

**Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz
betreffend die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu der im Titel erwähnten Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Staatsrat seine Antwort über die «Vernehmlassungsplattform» eingereicht hat. Die Antwort finden Sie im Attachment.

Der Staatsrat teilt die Haltung des Bundes betreffend die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung sowie eines landesweit koordinierten Vorgehens. Er begrüßt deshalb die grundsätzliche Stossrichtung der nun vom Bund vorgeschlagenen Revision. Damit die Kantone wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind jedoch gezielte Anpassungen und Präzisierungen an der Vorlage erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung der invasiven Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial, die Koordination der Massnahmen und die Finanzierung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrads:

Jean-François Steiert, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—
Dossier Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz betreffend die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen

Kopie

—
an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und Grangeneuve, das Amt für Wald und Natur;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt;
an die Staatskanzlei.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Umweltschutzgesetzes: Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen

Eröffnung	20.06.2025
Frist der Einreichung	13.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Gentechnologie & invasive gebietsfremde Arten
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Min Anselm Hahn (Min.Hahn@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch) , Bettina-Claudia Hitzfeld (Bettina.Hitzfeld@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 469 79 21

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Staatsrat
Adresse	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson Vorname	Urs
Kontaktperson Name	Zaugg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41263052310
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Umweltschutz

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Staatsrat teilt die Haltung des Bundes betreffend die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung sowie eines landesweit koordinierten Vorgehens. Er begrüßt deshalb die grundsätzliche Stossrichtung der nun vom Bund vorgeschlagenen Revision. Damit die Kantone wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind jedoch gezielte Anpassungen und Präzisierungen an der Vorlage erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung der invasiven Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial, die Koordination der Massnahmen und die Finanzierung.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung,
Begründung	Autre remarque : La thématique des génotypes comme unité taxonomique mérite d'être soulevée et intégrée dans le message accompagnant la loi.
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 5quinquies
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5quinquies Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebbracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt (Referenzjahr 1500).
Begründung	•Art. 7 al 5 quinquies : Il convient de rajouter la date de référence de 1500. Nous saluons la tournure « située en dehors de son aire de répartition naturelle » qui permet une séparation biogéographique interne à la Suisse (exemple du triton crêté italien, espèce indigène mais problématique entre-autre dans les cantons de Genève et Bâle).
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 5sexties
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5sexties Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.
Begründung	•Art. 7 al 5 sexties : Nous proposons de reprendre la définition de la publication de l'OFEV (2022). La définition de « envahissant » ne correspond pas à la définition de la publication, l'OFEV définit le terme envahissant comme des espèces « dont on sait ou dont on doit supposer qu'elles peuvent, par leur propagation en Suisse, porter atteinte à la diversité biologique, aux services écosystémiques et à leur utilisation durable ou mettre en danger l'être humain et l'environnement ». La définition proposée dans la révision de la LPE n'aborde pas l'aspect économique (services écosystémiques).
Anhang	

Titel	Art. 29f Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz; b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen sowie bundeseigenen Immobilien: Massnahmen zur Bekämpfung in Abstimmung mit dem jeweiligen Standortkanton und unter Berücksichtigung kantonaler Bestimmungen gem 29fbis Abs.1.
Begründung	Art 29f, al 3 let b. Nous proposons de rajouter de « en coordination avec les stratégies cantonales ». En effet, puisque les cantons sont responsables de la mise en œuvre des mesures de lutte, les mesures de lutte découlant de la confédération doivent être harmonisées avec les mesures de lutte cantonales. Exemple, il ne fait aucun sens que les surfaces des routes nationales ne traite pas des spécificités locales juste car ces espèces ne sont pas prioritaires nationalement mais hautement problématique à échelle cantonale.
Anhang	

Titel	Art. 29f Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Anpassung Art. 29f Abs. 4 und 5 (neu)</p> <p>4 Er legt unter Einbezug der Kantone risikobasierte Kriterien zur Bestimmung von invasiven gebietsfremden Organismen sowie entsprechender Massnahmen und darauf basierend die gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.</p> <p>Festlegung in einer departementalen Verordnung Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind in einer departementalen Verordnung festzuhalten.</p> <p>Art. 29f Abs. 5 (neu)</p> <p>5 (neu) Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure sowie in der Schweiz tätige ausländische Versandhandelsunternehmen, die Neophyten oder Neozoen mit Invasionspotenzial in Verkehr bringen, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Risikogebühr zu entrichten. Diese finanziert einen Fonds zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiota-Fonds).</p>

	<p>Risikobasierte Kriterien zur Festlegung von invasiven gebietsfremden Organismen</p> <p>Es ist fraglich, ob die im Entwurf in Art. 29f Abs. 4 USG dargestellte Artenpriorisierung zum gewünschten, koordinierten Vorgehen führt. Eine solche Liste berücksichtigt die regional stark unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend und ist aufgrund des aufwändigen Verordnungsänderungsverfahrens weder ausreichend flexibel und dynamisch. Zudem regelt die Liste nicht den Umfang oder die Art der kantonalen Massnahmen, sondern reduziert lediglich die Anzahl Organismen, bei denen solche Massnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden können. Die Kriterien zur Bestimmung, bei welchen Organismen welche Massnahmen erforderlich sind, sollten daher anderweitig organisiert werden, beispielsweise durch fachliche Vollzugshilfen wie bei pathogenen Organismen.</p> <p>Für einige wenige Arten wie etwa die Asiatische Hornisse, Quaggamusche oder Tigermücke ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit hohen Schäden unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Solche invasiven gebietsfremden Organismen von nationaler Tragweite sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.</p> <p>Diesem Umstand ist in Art. 29f ff. Rechnung zu tragen. Die Bezeichnung in einem Anhang der Freisetzungsvorordnung scheint uns in diesem Zusammenhang nicht angemessen. Bund und Kantone sollen gemeinsam Kriterien erarbeiten, um invasive gebietsfremde Organismen sowie wirksame und spezifische Massnahmen zu bestimmen. Darauf aufbauend können dann die Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial festgelegt werden. Der Bund muss für diese Organismen rasch eine aktive Rolle übernehmen. Hierfür ist von einer Festlegung in der Freisetzungsvorordnung abzusehen, da deren Anpassung weder ausreichend schnell noch dynamisch ist. Uns erscheint die Festlegung in einer departementalen Verordnung (analog VpM-BAFU) zielführender. Den Kantonen ist freizustellen, für andere invasive gebietsfremde Organismen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Verursachergerechte Finanzierung des Risikos Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiota) verursacht insbesondere auf öffentlichem Grund hohe und wiederkehrende Kosten. Dies betrifft Flächen des Bundes (z. B. Bahntrassen, Nationalstrassen, militärisches Gelände), der Kantone und der Gemeinden. Die bestehenden Finanzierungsmechanismen im Umweltschutzrecht (z. B. Art. 32 USG für Altlasten) zeigen, dass ein klar geregeltes Verursacherprinzip mit ergänzendem Fondsmodell in solchen Fällen zweckmäßig, verursachergerecht und finanziertbar ist. Viele invasive Arten gelangen durch den internationalen Handel mit Pflanzen, Verpackungen oder Haustieren (auch via Online-Plattformen) in die Schweiz. Diese Einträge sind teils bekannt, jedoch schwer kontrollierbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, Hersteller, Importeure und Versandhandelsunternehmen, die invasive Arten oder Vektoren in Verkehr bringen, mit einer vorgezogenen Risikogebühr an den künftigen Bekämpfungskosten zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht orientiert sich am Verursacherprinzip (Art. 2 USG) und ergänzt dieses durch eine solidarisch ausgestaltete Risikoabsicherung, wie sie bei chemischen Altlasten seit Jahren rechtsstaatlich erprobt ist. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum für Kantone und Gemeinden gestärkt, da sie auf finanzielle Mittel zurückgreifen können, wenn kein direkter Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p>
Begründung	
Anhang	

Titel	Art. 29fbis Abs. 1 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Anpassung Art. 29fbis Abs. 1 Bst. a 1 Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung; b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.
Begründung	Nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben.
Anhang	

Titel	Art. 29fbis Abs. 2 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht. (neu) Dabei übernimmt der Bund 40 % der Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen inklusive Berichterstattung im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial und integriert diese in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich.
Begründung	<p>Invasive gebietsfremde Organismen als Verbundsaufgabe gemeinsam finanzieren</p> <p>Das Management von invasiven gebietsfremden Organismen ist eine gemeinsame Aufgabe, die einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand nach sich zieht. In dem Sinne ist unseres Erachtens zwingend eine Mitfinanzierung durch den Bund vorzusehen. Wir sehen folgende Möglichkeiten.</p> <p>Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial als gemeinsam finanzierte Verbundsaufgabe</p> <p>Die Berichterstattung nach Art. 29bis Abs. 2 USG zuhanden des Bundes muss für die Kantone einen Mehrwert bringen. Bundesmittel im Bereich der Massnahmenumsetzung über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich würden die gewünschte Koordination und Berichterstattung ermöglichen und gäben dem Bund die notwendige Steuerungsinstrumente bei den gefährlichsten invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 29f Abs. 4. Als Lenkungsinstrument und im Sinne des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Waldgesetzgebung sollte der Bund 40 % an die Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen im Zusammenhang mit priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich integrieren.</p>
Anhang	

Titel	Art. 35c Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 65 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	